



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree erlässt als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) mit heutigem Tag, am 7. September 2022, folgende

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Einschränkungen der Nutzung der Oder und der Spree-Oder-Wasserstraße (Oderspreekanal) und deren Ufer“**

#### **1. Entscheidung**

Die Allgemeinverfügung zu Einschränkungen der Nutzung der Oder und der Spree-Oder-Wasserstraße (Oderspreekanal) und deren Ufer vom 12. August 2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 18. August 2022 wird vollständig und mit sofortiger Wirkung widerrufen.

#### **2. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 7. September 2022 auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter

<https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen>

bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft.

#### **Begründung**

Mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 6. September 2022 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die aufgrund des Fischsterbens erlassenen Allgemeinverfügungen aufzuheben, da auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse die deutliche Erholung der Oder mit nur geringer Algenzellzahlen zu verzeichnen ist und mit dem Wissen, dass die Toxine der Goldalge hauptsächlich auf Fische, Muscheln und Schnecken, aber nicht auf Säugetiere wirken. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### **Zu 2:**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4

---

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [vps@landkreis-oder-spree.de](mailto:vps@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/vps](http://www.l-os.de/vps).

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der mit der Allgemeinverfügung vom 12. August und 18. August angeordneten Einschränkungen der Nutzung der Oder im Sinne der Allgemeinheit keinen Aufschub mehr erfordern. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 7. September 2022 mit Wirkung zum 8. September 2022 auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Rolf Lindemann  
Landrat